

Neubau von Gebäuden in Herne, Berliner Straße

**Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe II) in Bezug
auf vorkommende planungsrelevante Arten
und mögliche Auswirkungen durch das Vorhaben**

Auftraggeber:

A+H Herne

Zentrum für Einzelhandel + Dienstleistung GmbH

Elberfelder Straße 103

58095 Hagen

Bearbeitung:



Dipl. Biol. Dr. Nicola Lammert & Dipl. Biol. Sabine Dreyer

Burgstraße 21

58730 Fröndenberg

Tel.: 0151 5733 4134

www.ecology-surveys.de

September 2018

| | |
|--|----|
| 1 EINLEITUNG | 3 |
| 1.1. Beschreibung des Untersuchungsgebietes..... | 3 |
| 1.2. Beschreibung des Vorhabens | 4 |
| 1.3. Wirkfaktoren des Vorhabens..... | 4 |
| 1.3.1. Baubedingte Wirkfaktoren | 4 |
| 1.3.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren..... | 5 |
| 1.3.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren | 6 |
| 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN..... | 6 |
| 3 METHODEN..... | 8 |
| 3.1. Eigene Erhebungen | 8 |
| 3.2. Vögel..... | 9 |
| 3.3. Fledermäuse..... | 9 |
| 3.4. Amphibien und Reptilien..... | 10 |
| 3.5. Besonders geschützte Pflanzenarten | 10 |
| 3.6. Fremddaten | 11 |
| 4 POTENTIELLE VORKOMMEN PLANUNGSRELEVANTER ARTEN | 11 |
| 4.1. Vögel..... | 11 |
| 4.2. Fledermäuse..... | 12 |
| 4.3. Amphibien | 13 |
| 4.4. Reptilien | 13 |
| 5 NACHGEWIESENE VORKOMMEN UND BETROFFENHEIT PLANUNGSRELEVANTER ARTEN | 13 |
| 5.1. Vögel..... | 13 |
| 5.1.1. Gebäudebewohnende Arten | 15 |
| 5.1.2. Horst- und Koloniebrüter..... | 16 |
| 5.1.3. Wiesen- und Bodenbrüter | 19 |
| 5.1.4. Gebüschbrüter..... | 20 |
| 5.1.5. Höhlen- und Halbhöhlenbrüter | 22 |
| 5.1.6. Feuchtbiotop-, Röhricht- und Gewässerbrüter..... | 25 |
| 5.1.7. Ungefährdete Arten..... | 26 |
| 5.2. Fledermäuse..... | 27 |
| 5.2.1. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)..... | 28 |
| 6 FAZIT | 30 |
| 7 LITERATUR..... | 33 |
| ABSCHLUSSERKLÄRUNG | 34 |

1 EINLEITUNG

Der Grundstückseigentümer beabsichtigt eine ehemalige Kleingartenanlage an der Berliner Straße in Herne zu räumen und Gewerbe auf dem Gelände anzusiedeln. Um einschätzen zu können, ob durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Arten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sind, wurde das Ökologiebüro Ecology Surveys aus Fröndenberg beauftragt, eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe II) durchzuführen. Das vorliegende Gutachten wurde auf Grundlage von Datenrecherchen sowie von Beobachtungen während Ortsbegehungen erstellt. Darin wird geprüft, ob bei dem Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verletzt werden können.

1.1. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Der Untersuchungsraum für die artenschutzrechtliche Prüfung liegt an der südwestlichen Stadtgrenze von Herne. Nördlich und östlich ist das Gebiet von Straßen begrenzt und im Westen und Süden von Wohnbebauung. Eine Bahntrasse liegt unmittelbar am Untersuchungsgebiet, von Südwesten nach Nordosten verlaufend. In der weiteren Umgebung befindet sich Wohnbebauung, sowie zwei Sportplätze. In etwa 350 m südlicher Richtung des Gebiets befindet sich die Dürerhalde und in etwa 300 m westlich liegt der Landschaftspark Pluto V mit dem Hüller Bach.

Es befinden sich einige zusammengefallene kleine Gebäude auf dem Gelände, die teils aus Holz, teils aus Stein gebaut waren. Das Gebiet ist scheinbar seit mehreren Jahren nicht mehr bewirtschaftet worden und stark von Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Brennnessel (*Urtica dioica*) und Japanischem Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) überwachsen (s. Abb. 1). An Gehölzen gibt es neben den im Baumkataster erfassten Tanne (*Abies* sp.), Kiefer (*Pinus sylvestris*), Fichte (*Picea abies*), Buche (*Fagus sylvatica*) und Birke (*Betula pendula*) auch noch Birne (*Pyrus communis*), Apfel (*Malus domestica*), Walnuss (*Juglans regia*) und Sauerkirsche (*Prunus cerasus*). Eine alte Weißdornhecke (*Crataegus* sp.) trennt das Gebiet von der Wohnbebauung im Süden. Neben weiteren Arten wurde auch Hartriegel (*Cornus* sp.), Gemeiner Flieder (*Syringa vulgaris*), Schmetterlingsflieder (*Buddleja davidii*), Echte Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Stinkender Storchschnabel (*Geranium robertianum*), Jakobs-Kreuzkraut (*Senecio jacobaea*) und Ackerschachtelhalm (*Equisetum arvense*) gefunden.



Abb. 1: Stark zugewuchertes Untersuchungsgebietes

1.2. Beschreibung des Vorhabens

Es ist geplant bestehende Gebäude, Gehölze und Aufwuchs von dem Gelände zu entfernen und einen Supermarkt zu errichten.

1.3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachstehend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung des Bauvorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können. Zu beachten sind bei dem geplanten Eingriff bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es muss geprüft werden, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass europäisch geschützte Arten erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden kann.

1.3.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich im Gegensatz zu anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren nur zeitlich begrenzt auswirken. Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten ergeben sich primär aus dem mit

dem Vorhaben einhergehenden Verlust und der dauerhaften Veränderung vorhandener Lebensraumtypen und der Gefahr einer baubedingten Tötung von geschützten Arten.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

Zerstörung vorhandener Habitate:

Sollten sich Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten im Untersuchungsgebiet befinden, würde eine Räumung des Gebiets die Zerstörung vorhandener Habitate bedeuten.

Temporäre Flächeninanspruchnahme:

Im Rahmen der Baumaßnahmen können temporär Strukturen zur Einrichtung der Baustelle in Anspruch genommen werden, die potentiell Habitate geschützter Arten darstellen (z.B. Gehölze).

Bauzeitliche Störungen:

Im Rahmen der Bautätigkeit können optische und akustische Störreize, Erschütterungen oder Schadstoffemissionen entstehen, die von geschützten Arten als erhebliche Störung empfunden werden und ggf. zu einer Vergrämung einzelner Arten führen können. Störreize sind z.B. Annäherung von Bauarbeitern an die Revierzentren von Vögeln.

Unmittelbare Gefährdung von Individuen:

Im Rahmen der Bautätigkeit kann es zu einer Tötung oder Verletzung von geschützten Arten kommen. So können durch Rodungsarbeiten zur Baustellenfreimachung Vegetationsstrukturen entfernt werden, in denen sich Nester mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln befinden. Außerdem können Tierarten, welche die Gehölze als Teillebensraum nutzen im Rahmen der Abrissarbeiten verletzt oder getötet werden. Arbeitskorridore, Baustelleneinrichtungsflächen und Rückbau von Gebäuden führen also zur baubedingten Beseitigung oder Beschädigungen von Gehölzen und quartiergeeigneten Strukturen und können ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu einer baubedingten Tötung von geschützten Arten führen.

1.3.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Umsetzung des Bauvorhabens und führen zu einer dauerhaften Veränderung des Lebensraums der ansässigen Arten.

Verlust von Lebensraum

Durch die geplante Umsetzung des Vorhabens werden anlagebedingt Gehölze und anderer Aufwuchs in Anspruch genommen, nachhaltig überprägt und durch Bebauung dauerhaft versiegelt. Die Fläche kann daher dauerhaft als potentieller Lebensraum geschützter Arten entwertet werden.

1.3.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingt sind jene Wirkfaktoren anzuführen, die durch den Betrieb der Anlage entstehen, z.B. Lärm, Lichtemissionen, Pflegemaßnahmen wie Unkrautbeseitigung und Gehölzarbeiten.

Kontinuierliche Störungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind nach Errichtung der Gebäude und der Erschließungsanlagen kontinuierlich wirkende Störungen durch Lärm und Luftschadstoffe sowie Lichtemissionen durch Beleuchtung, Gewerbe und Fahrzeuge. Es ist möglich, dass sich diese Störungen negativ auf eine lokale Population geschützter Arten auswirken kann.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Als Instrument zur Umsetzung dieser Vorgaben dient die Artenschutzprüfung (ASP), bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem abgestuften Prüfverfahren unterzogen wird. Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich dabei auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten (z.B. alle einheimischen Fledermausarten) und die europäischen Vogelarten.

Für die europäisch geschützten Arten ergeben sich aus §44 Abs. 1 BNatSchG folgende Zugriffsverbote:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Zugriffsverbote werden laut § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt, sofern die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und geeignete Maßnahmen getroffen wurden, um das Tötungsrisiko von Individuen zu minimieren.

Arten mit nur nationalem Schutzstatus (z.B. Erdkröte) sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt und werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Ist aufgrund des Bauvorhabens ein Eintreten der Zugriffsverbote, z.B. durch die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten während der Bauarbeiten nicht auszuschließen, muss in einer tiefergehenden Wirkprognose geklärt werden, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Liegt tatsächlich eine Verletzung der Zugriffsverbote vor und ist diese nicht durch geeignete Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) abzuwenden, müssen zur Umsetzung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Das ist dann der Fall, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleibt.

3 METHODEN

3.1. Eigene Erhebungen

Es wurden insgesamt 5 Begehungen an folgenden Tagen durchgeführt:

Tabelle 1: Übersicht der Begehungstermine mit den entsprechenden Witterungsbedingungen

| Begehung | Datum Uhrzeit | Witterungsbedingungen |
|---|------------------------------|--|
| Erstbegehung | 12.06.2018 08:30 – 10:00 | 18°C, 90 % Bewölkung, 0 % Niederschlag, Wind 1-2 Bft. |
| Vogelkartierung Eulen und Nachtigall | 27.06.20180 20:35 – 22:35 | 20°C, 30 % Bewölkung, 0 % Niederschlag, Wind 0 - 1 Bft., Sonnenuntergang: 21:53 Uhr |
| Ausflugskartierung Fledermäuse | 25.07.2018 21:25 – 23:00 | 25°C, 30 % Bewölkung, 0 % Niederschlag, Wind 0 - 1 Bft., Sonnenuntergang: 21:32 Uhr |
| Ausflugskartierung Fledermäuse | 19.08.2018 20:30 – 22:15 | 25°C, 0 % Bewölkung, 0 % Niederschlag, Wind 0 - 1Bft., Sonnenunterganggang: 20:46 Uhr |
| Ausflugskartierung Fledermäuse | 07.09.2018 19:50 – 21:40 | 16°C, 10 % Bewölkung, 0 % Niederschlag, Wind 0 - 1 Bft., Sonnenuntergang: 20:05 Uhr |

Alle Gebäudereste wurden im Rahmen der ersten Begehung am 12.06.18 kontrolliert und das Untersuchungsgebiet, soweit möglich, begangen. Aufgrund des starken Bewuchses vor allem mit Brombeere, Japanischem Staudenknöterich und Stauden gab es an vielen Stellen kein Durchkommen (s. Abb. 2). Entlang von Trampelpfaden konnte das Gelände jedoch weitgehend eingesehen werden.



Abb. 2: Zusammengefallenes Kleingartenhaus

3.2. Vögel

Aufgrund der jahreszeitlich späten Beauftragung wurden Vögel nur während der Erstbegehung und einer weiteren Begehung in den Abendstunden (Eulen und Nachtigall) erfasst, da eine systematische Erfassung der Vögel nach Südbeck (2005) nicht mehr möglich war. Die auf dem Gelände befindlichen Gebäude wurden auf Spuren von gebäudebewohnenden Brutvogelarten abgesehen und relevante Beobachtungen notiert.

3.3. Fledermäuse

In der ersten Ortsbegehung wurden die Gebäude auf Vorkommen von Fledermäusen untersucht, sowie ihre Eignung als Quartier beurteilt.

An drei weiteren Terminen wurde eine bioakustische Erfassung der Fledermausaktivität mit Hilfe eines Ultraschall-Detektors (Pettersson D240x und Elekon Batlogger) durchgeführt. Der Detektor wandelt die Ultraschallrufe der Tiere in für den Menschen hörbare Frequenzen um. Die meisten Rufe können so direkt einer Art zugeordnet werden. Bei Unsicherheiten können anhand der vor Ort gemachten Aufnahmen am Computer mit Hilfe spezieller Analyseprogramme eine Artzuordnung der Rufe durchgeführt werden. Anhand der Rufe können die meisten, jedoch nicht alle, Fledermausarten eindeutig identifiziert werden. Die Rufe geben zudem einen Hinweis auf das Verhalten der Tiere, z.B. Jagd oder Sozialverhalten.

Zu Beginn der Begehungen wurde stets ein Höhlenbaum (s. Abb. 3) bis nach Dämmerung beobachtet, um möglicherweise ausfliegende oder balzende Fledermäuse zu erfassen. Danach wurde dann das restliche Gelände im langsamen Tempo begangen, um die Aktivität der Fledermäuse im Gebiet aufzunehmen.

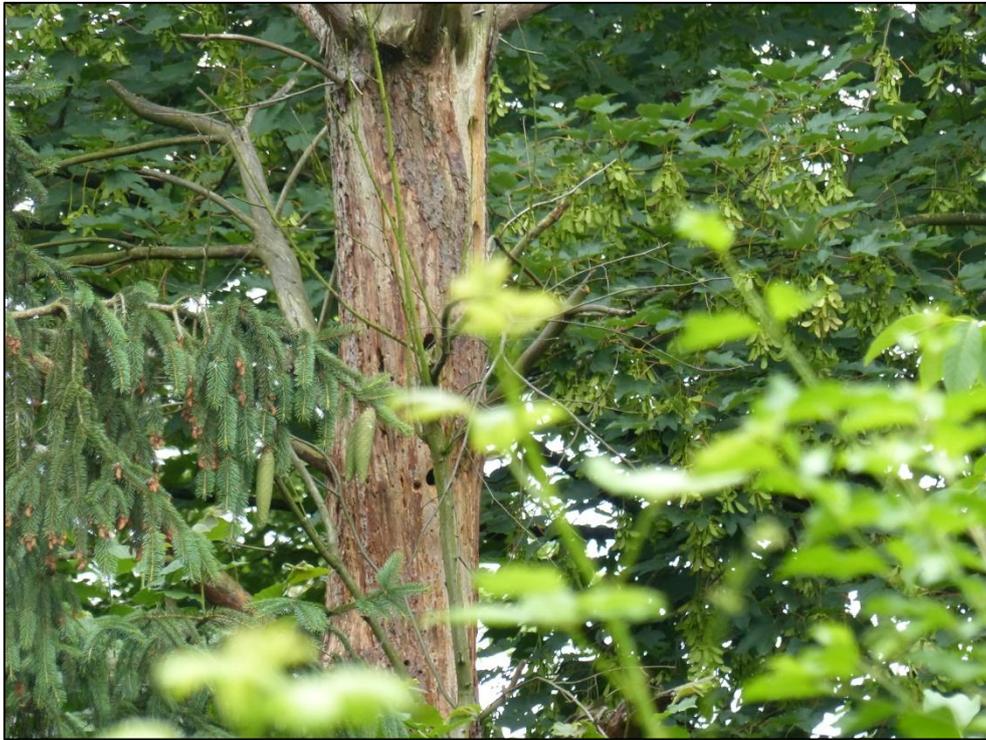


Abb. 3: Höhlenbaum

3.4. Amphibien und Reptilien

Während der Begehungen wurde zusätzlich auf Vorkommen von Amphibien und Reptilien geachtet, die sich unter herumliegenden Brettern und Blechen versteckt haben könnten. Es wurden keine Amphibien oder Reptilien gefunden. Aufgrund fehlender geeigneter Strukturen war auch kein Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu erwarten. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben wird daher ausgeschlossen.

3.5. Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

3.6. Fremddaten

Zusätzlich zu den eigenen Erhebungen wurden am 08.09.2018 dem Messtischblatt 44084 Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet entnommen (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44084>). Diese Daten unterschieden sich leicht von den Daten, die für die ASP I am 24.06.2018 entnommen wurden.

4 POTENTIELLE VORKOMMEN PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

4.1. Vögel

Folgende Vogelarten sind laut **Messtischblatt 44084** potentiell im Untersuchungsgebiet bzw. im weiteren Umfeld zu erwarten:

Tabelle 2: Potentielles Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten laut MTB 44084 (EZ = Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = schlecht; BNatSchG= Bundesnaturschutzgesetz, BArtSchV= Bundesartenschutzverordnung: §§= streng geschützt; Rote Liste-Einstufung: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet)

| Art | wissenschaftlicher Name | BNatSchG bzw. BArtSchV | Rote Liste BRD (Boye et al. 1998) | Rote Liste NRW (2016) | EZ | Status |
|-------------------|------------------------------|------------------------|-----------------------------------|-----------------------|--------|---------|
| Bluthänfling | <i>Carduelis cannabina</i> | §§ | * | 3 | unbek. | brütend |
| Eisvogel | <i>Alcedo atthis</i> | §§ | V | * | G | brütend |
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | §§ | * | 3S | U↓ | brütend |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | §§ | * | 3 | U | brütend |
| Flussregenpfeifer | <i>Charadrius dubius</i> | §§ | * | 2 | U | brütend |
| Habicht | <i>Accipiter gentilis</i> | §§ | * | 3 | G↓ | brütend |
| Kleinspecht | <i>Dryobates minor</i> | §§ | * | 3 | U | brütend |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | §§ | * | * | G | brütend |
| Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> | §§ | * | 3 | G | brütend |
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | §§ | V | 3 | U | brütend |
| Schleiereule | <i>Tyto alba</i> | §§ | * | *S | G | brütend |
| Sperber | <i>Accipiter nisus</i> | §§ | * | * | G | brütend |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | §§ | * | 3 | unbek. | brütend |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | §§ | * | V | G | brütend |

| | | | | | | |
|--------------|-------------------------------|----|---|----|---|---------|
| Waldkauz | <i>Strix aluco</i> | §§ | * | * | G | brütend |
| Waldohreule | <i>Asio otus</i> | §§ | * | 3 | U | brütend |
| Wanderfalke | <i>Falco peregrinus</i> | §§ | 3 | *S | G | brütend |
| Wasserralle | <i>Rallus aquaticus</i> | §§ | * | 3 | U | brütend |
| Zwergtaucher | <i>Tachybaptus ruficollis</i> | §§ | V | * | G | brütend |

Die oben gelisteten Artenvorkommen innerhalb des relevanten Messtischblattes müssen auf Grund der Biotopausstattung und Größe eines Messtischblattes nicht in Summe im Bereich des Vorhabens sowie in seinem Umfeld anzutreffen sein. Sie geben lediglich Hinweise auf ein potentiell Vorkommen planungsrelevanter Arten im weiteren Umfeld.

4.2. Fledermäuse

Eine Abfrage des **Messtischblattes 44084** ergab Vorkommen der folgenden Fledermausarten:

Tabelle 3: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Fledermausarten (BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz, BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung: §§ = streng geschützt; Rote Liste-Einstufung: 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, * = ungefährdet, Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht)

| Art | wissenschaftlicher Name | BNatSchG bzw. BArtSchV | Rote Liste BRD (Boye et al. 1998) | Rote Liste NRW (Meinig et al. 2010) | Erhaltungszustand |
|--------------------|----------------------------------|------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|-------------------|
| Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | §§ | 3 | R | G |
| Kleinabendsegler | <i>Nyctalus leisleri</i> | §§ | G | V | U |
| Rauhautfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | §§ | G | R | G |
| Wasserfledermaus | <i>Myotis dasycneme</i> | §§ | * | G | G |
| Zweifarbflödermaus | <i>Vespertilio murinus</i> | §§ | G | R | G |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | §§ | * | * | G |

Die aufgeführten Arten kommen innerhalb des Messtischblattes vor, aber nicht unbedingt auch alle im Untersuchungsgebiet. Die Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet bieten nicht allen Arten einen geeigneten Lebensraum. Die obige Liste gibt also nur Hinweise auf potentiell dort vorkommende Arten.

4.3. Amphibien

Vorkommen von Geburtshelferkröten und Kreuzkröten sind in dem **Messtischblatt 44084** bekannt.

Tabelle 4: Potentielles Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten laut MTB 44084 (EZ = Erhaltungszustand: U = ungünstig, S = schlecht; Rote Liste-Einstufung: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet)

| Art | wissenschaftlicher Name | BNatSchG bzw. BArtSchV | Rote Liste BRD (Boye et al. 1998) | Rote Liste NRW (Meinig et al. 2010) | Erhaltungszustand |
|--------------------|----------------------------|------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|-------------------|
| Geburtshelferkröte | <i>Alytes obstreticans</i> | §§ | 3 | 2 | S |
| Kreuzkröte | <i>Bufo calamita</i> | §§ | 3 | 3 | U |

Es befinden sich keine Gewässer und keine geeigneten terrestrischen Habitats für Kreuzkröte und Geburtshelferkröte auf der Fläche. Ein Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet ist daher auszuschließen und sie werden daher in diesem Dokument nicht weiter berücksichtigt.

4.4. Reptilien

Die Messtischblattabfrage ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten im näheren Umfeld der Untersuchungsfläche. Das Untersuchungsgebiet bietet planungsrelevanten Reptilien keine geeigneten Habitats und während der Begehungen wurden auch keine Reptilien festgestellt. Ein Vorkommen solcher Arten kann demnach ausgeschlossen werden und wird daher in diesem Dokument nicht weiter berücksichtigt.

5 NACHGEWIESENE VORKOMMEN UND BETROFFENHEIT PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

5.1. Vögel

Im Rahmen der Erstbegehung und bei einer weiteren Begehung (bettelnde Jungeulen und Nachtigall) wurden Vögel im Untersuchungsgebiet erfasst. Dabei wurden in und an den Gebäuden und in den Gehölzen keine aktuell besetzten Vogelnester festgestellt. In den Gehölzen war die Erfassung aufgrund der Belaubung schwierig, daher sind einzelne Nester von sog. ungefährdeten „Allerweltsarten“ nicht auszuschließen. Für die Nachtigall war der Erfassungszeitpunkt etwas spät, da sich der Haupterfassungszeitraum nach Südbeck von Ende April bis Mitte Juni erstreckt. Die Waldohreule kann noch bis Ende Juni erfasst werden.

Nur eine Erfassung gilt nicht als ausreichend, könnte bei positivem Befund jedoch dabei helfen weitere Maßnahmen zu formulieren. Während der Erstbegehung wurde der planungsrelevante **Sperber** bei der Jagd im Untersuchungsgebiet beobachtet. In einem Baum befindet sich ein kleiner Horst (s. Abb. 5), der zum Zeitpunkt der Begehung nicht einer bestimmten Vogelart zugeordnet werden konnte.

Eine Artenliste der beobachteten Vogelarten befindet sich in Tabelle 5. Die erfassten Arten wurden überfliegend oder singend im Untersuchungsgebiet beobachtet.

Tabelle 5: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten (Planungsrelevante Arten sind fett hervorgehoben; BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz, BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung; §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt; Rote Liste-Einstufung: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste)

| Art | wissenschaftlicher Name | BNatSchG bzw. BArtSchV | Rote Liste BRD (2016) | Rote Liste NRW (2010) |
|-----------------|--------------------------------|------------------------|-----------------------|-----------------------|
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | § | * | * |
| Blaumeise | <i>Cyanistes caeruleus</i> | § | * | * |
| Buntspecht | <i>Dendrocopos major</i> | § | * | * |
| Elster | <i>Pica pica</i> | § | * | * |
| Gimpel | <i>Pyrrhula pyrrhula</i> | § | * | V |
| Goldhähnchen | <i>Regulus sp.</i> | § | * | * |
| Grünfink | <i>Chloris chloris</i> | § | * | * |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | § | * | * |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | § | * | * |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | § | * | * |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | § | * | * |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | § | * | * |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | § | * | * |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | § | * | * |
| Sperber | <i>Accipiter nisus</i> | §§ | * | * |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | § | * | * |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | § | * | * |

Da mit Ausnahme des Sperbers keine der im MTB erwähnten planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, werden diese Arten im Folgenden theoretisch abgehandelt und eine Prognose des Eintretens der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dargestellt. Die Arten werden dabei in Gilden zusammengefasst, um die Darstellung zu vereinfachen.

5.1.1. Gebäudebewohnende Arten

Gebäudebrüter nutzen menschliche Siedlungsstrukturen zur Jungenaufzucht. Als Neststandorte dienen dabei Gebäudenischen, Dachböden oder Gebäudewände. Die meisten Gebäudebrüter zeigen dabei eine hohe Nistplatztreue und kehren alljährlich an ihre Brutstandorte zurück. Zur Nahrungssuche werden brutplatznahe Offenlandbereiche genutzt. Es wurden keine Hinweise auf eine Nutzung der verfallenen Gebäude durch diese Arten festgestellt. Daher kann ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten, **Rauchschwalbe**, **Schleiereule**, **Turmfalke** und **Wanderfalke** durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet weist lediglich eine potenzielle Funktion als nicht essenzielles Nahrungshabitat für diese Arten auf. Der Verlust von Nahrungshabitaten als Folge einer Flächenumnutzung ist im Vergleich zum Aktionsradius der Arten so minimal, dass negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgeschlossen werden können.

Für das Eintreten der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergibt sich damit folgendes:

Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen:

Es konnten keine Nester von **Rauchschwalbe**, **Schleiereule**, **Turmfalke** und **Wanderfalke** im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Daher ist nicht zu erwarten, dass **Rauchschwalbe**, **Schleiereule**, **Turmfalke** und **Wanderfalke** bei den Räumungsarbeiten verletzt, zerstört oder getötet werden.

Der Verbotstatbestand „Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen“ ist somit nicht erfüllt.

Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Rauchschwalbe, **Turmfalke** und **Wanderfalke** nutzen das Untersuchungsgebiet möglicherweise als Teilnahrungshabitat. Durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen kann ein Teil ihres Habitats entwertet werden. Bezogen auf den Aktionsradius der Arten kann dieser Verlust als geringfügig gewertet werden. Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ ist nicht erfüllt.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Es konnten keine Nester von **Rauchschwalbe**, **Schleiereule**, **Turmfalke** und **Wanderfalke** im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Mit einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist also nicht zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ist somit nicht erfüllt.

In Bezug auf Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke und Wanderfalke werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

5.1.2. Horst- und Koloniebrüter

Im Rahmen der Erstbegehung wurde ein Baum im Plangebiet gefunden, der einen Horst aufwies. Es konnten keine weiteren Hinweise gefunden werden wie z.B. Gewölle oder Kot, die darauf Hinweis geben ob und von welcher Art der Horst in diesem Jahr besetzt gewesen war. Möglich ist aufgrund der Größe des Horsts ein Besatz von **Sperber** oder **Waldohreule**. Bei einer einmaligen Nachtbegehung im Juni wurden keine bettelnden Jungeulen gefunden. Diese Arten kommen in kleinen Waldinseln, Baumgruppen, Feldgehölzen und Gebüsch, im Siedlungsbereich auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen vor. Ein Vorkommen der beiden Arten kann nicht ausgeschlossen werden und daher können Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ nicht ausgeschlossen werden.

Eine vorhabensspezifische Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten **Habicht** und **Mäusebussard** können aufgrund der Gebietsgröße im innerstädtischen Bereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ werden dementsprechend durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Für diese Arten weist die Fläche lediglich eine potenzielle Funktion als Teilnahrungshabitat auf, dessen Bedeutung unter Berücksichtigung der Aktionsradien der Arten nicht essenziell ist.

Für das Eintreten der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergibt sich für **Habicht** und **Mäusebussard** folgendes:

Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen:

Das Untersuchungsgebiet ist für **Habicht** und **Mäusebussard** als Bruthabitat nicht geeignet. Daher ist nicht zu erwarten, dass diese Arten bei den Räumungsarbeiten verletzt, zerstört oder getötet werden.

Der Verbotstatbestand „Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen“ ist somit nicht erfüllt.

Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Habicht und **Mäusebussard** nutzen das Untersuchungsgebiet möglicherweise als Teilnahrungshabitat. Durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen kann ein Teil ihres Habitats entwertet werden. Bezogen auf den Aktionsradius der Arten kann dieser Verlust als geringfügig gewertet werden. Für diese Arten weist die Fläche lediglich eine potenzielle Funktion als Nahrungshabitat auf, dessen Bedeutung unter Berücksichtigung der Aktionsradien der Arten nicht essenziell ist.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ ist nicht erfüllt.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Das Untersuchungsgebiet ist für **Habicht** und **Mäusebussard** als Bruthabitat nicht geeignet. Mit einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist also nicht zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ist somit nicht erfüllt.

In Bezug auf Habicht und Mäusebussard werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Für das Eintreten der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergibt sich für **Sperber** und **Waldohreule** folgendes:

Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen:

Es wurde ein kleiner Horst im Untersuchungsgebiet gefunden, der während der Brutzeit von **Sperber** oder **Waldohreule** besetzt sein könnte. Daher sollten Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Für Sperber oder Waldohreule wird unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen der Verbotstatbestand „Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen“ nicht erfüllt.

Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Da Fortpflanzung von **Sperber** oder **Waldohreule** im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden können, sollten Baumfällarbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ wird unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Da Fortpflanzung von **Sperber** oder **Waldohreule** im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden können, sollten folgende Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen erfüllt werden, um den Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ nicht zu erfüllen:

Maßnahmen für den Sperber werden von der LANUV wie folgt beschrieben: „Geeignete Maßnahmen für die Bruthabitate liegen nicht vor. Bezüglich der Nahrungshabitate sind in ausgeräumten Landschaften Maßnahmen zur Strukturierung durchführbar, die sich günstig auf die Nahrungstiere des Sperbers und somit auch auf den Sperber selbst auswirken.“ Da ein Ausgleich für die zu fallenden Bäumen geschaffen werden muss, könnte in diesem Zusammenhang auf die Bedürfnisse des Sperbers eingegangen werden. Dazu werden von der LANUV die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen: Anlage und Pflege von Hecken, Erhalt und Pflege von Baumreihen und Solitärbäumen und Aufbau und Pflege von gestuften Waldrändern. In diesen Bereichen können auch Kunsthorste für die Waldohreule angelegt werden. Dabei ist auf eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen zu achten. Grundsätzlich geeignet sind Gehölze ab schwachem Baumholz (BHD > 21 cm) in Waldrandnähe bzw. in Nähe zu Feldgehölzen. Vorkommen von Nadelholz wie Kiefer oder Fichte oder dichten, hohen Dornenhecken als Deckungsmöglichkeit sollten vorhanden sein.

Der Verbotstatbestand „Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ wird unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

In Bezug auf Sperber und Waldohreule werden unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

5.1.3. Wiesen- und Bodenbrüter

Der **Flussregenpfeifer** besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitats werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.

Die **Feldlerche** besiedelt als ursprünglicher Steppenbewohner die offene Feldflur mit reich strukturiertem Ackerland, extensiv genutzten Grünländern und Brachen sowie größere Heidegebieten.

Im Hinblick auf die beschriebenen Lebensraumsprüche von Flussregenpfeifer und Feldlerche kann die völlig überwachsene Fläche des Untersuchungsgebietes keine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für diese Arten übernehmen. Negative Auswirkungen durch baubedingte Wirkfaktoren auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Flussregenpfeifers und der Feldlerche werden ausgeschlossen.

Das Plangebiet weist lediglich eine potenzielle Funktion als nicht essenzielles Nahrungshabitat für diese Arten auf. Der Verlust von Nahrungshabitats als Folge einer Flächenumnutzung ist im Vergleich zum Aktionsradius der Arten so minimal, dass negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgeschlossen werden können.

Für das Eintreten der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergibt sich damit folgendes:

Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen:

Das Untersuchungsgebiet ist für **Flussregenpfeifer** und **Feldlerche** als Bruthabitat nicht geeignet. Daher ist nicht zu erwarten, dass diese Arten bei den Räumungsarbeiten verletzt, zerstört oder getötet werden.

Der Verbotstatbestand „Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen“ ist somit nicht erfüllt.

Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Flussregenpfeifer und **Feldlerche** nutzen das Untersuchungsgebiet möglicherweise als nicht essentielles Nahrungshabitat. Durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen kann ein Teil des Habitats entwertet werden. Bezogen auf den Aktionsradius der Arten kann dieser Verlust als geringfügig gewertet werden. Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ ist nicht erfüllt.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Das Untersuchungsgebiet ist für **Flussregenpfeifer** und **Feldlerche** als Bruthabitat nicht geeignet. Mit einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist also nicht zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ist somit nicht erfüllt.

In Bezug auf Flussregenpfeifer und Feldlerche werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

5.1.4. Gebüschbrüter

Die **Nachtigall** findet sich in gebüschreichen Rändern von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahen Parkanlagen und Dämme. Oft befinden sich Gewässern und Feuchtgebieten in der Nähe. Für die Nestanlage in Bodennähe, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen ist eine ausgeprägte Krautschicht wichtig. Das Untersuchungsgebiet ist als Brutrevier potentiell geeignet, da diese Größen zwischen 0,2 und 2 ha erreichen können. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, der Ausflug der Jungen ist spätestens im Juli. Während einer einmaligen Nachtbegehung wurden keine Nachtigallen verhört. Ein Vorkommen dieser Art kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, da der Erfassungszeitraum und –umfang aufgrund der jahreszeitlich späten Beauftragung nicht optimal war.

Der **Bluthänfling** bevorzugt in ländlichen Gebieten offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. In letzter Zeit findet man diese Art aber auch in urbanen Lebensräumen, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken, daher ist das Untersuchungsgebiet als Brutrevier potentiell geeignet.

Für das Eintreten der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergibt sich damit folgendes:

Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen:

Die Brut von **Nachtigall** und **Bluthänfling** kann im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.

Maßnahmen für die Nachtigall werden von der LANUV wie folgt beschrieben: Mögliche Maßnahmen, die im Rahmen der in 5.1.2 beschriebenen Maßnahmen durchgeführt werden können sind: Entwicklung von dichten Gebüschstreifen an Dämmen, Böschungen, Gräben, Parkanlagen oder Waldrändern durch Sukzession, Neupflanzung oder Pflegeschnitte (bei älteren Beständen mit fehlender Krautschicht). Innerhalb der Flächen sollte keine Mahd von Stauden (z. B. Brennnesseln) innerhalb der Brutzeit stattfinden, da diese potenzielle Brutstandorte darstellen. Für den Bluthänfling werden keine Maßnahmen angegeben. Da dieser ähnliche Ansprüche hat wie die Nachtigall, wird er von den oben beschriebenen Maßnahmen wahrscheinlich profitieren.

Für Nachtigall und Bluthänfling wird unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen der Verbotstatbestand „Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen“ nicht erfüllt.

Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Nachtigall und **Bluthänfling** nutzen das Untersuchungsgebiet möglicherweise als Brutgebiet. Durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen kann ein Teil ihres Habitats entwertet werden. Bezogen auf den Aktionsradius der Arten kann dieser Verlust als geringfügig gewertet werden. Für diese Arten weist die Fläche lediglich eine potenzielle Funktion als Nahrungshabitat auf, dessen Bedeutung unter Berücksichtigung der Aktionsradien der Arten nicht essenziell ist.

Da Fortpflanzung von **Nachtigall** und **Bluthänfling** im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden können, sollten Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ wird unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Da Fortpflanzung von **Nachtigall** und **Bluthänfling** im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden können, sollten oben genannte Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen erfüllt werden, um den Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ nicht zu erfüllen.

Der Verbotstatbestand „Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ wird unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

In Bezug auf Nachtigall und Bluthänfling werden unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

5.1.5. Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Vertreter dieser Gilde nutzen entweder bereits vorhandene Höhlungen z.B. in älterem Laubholzbestand. Dazu gehören die im MTB vorkommenden Arten **Feldsperling** und **Waldkauz** oder sie legen eigenständig Bruthöhlen bzw. Brutröhren in Gehölzen an, wie der im MTB vorkommende Kleinspecht. Die Nahrungshabitate dieser Gilde variieren stark: Während Feldsperlinge z.B. häufig auf Streuobstwiesen in bäuerlich geprägten Landschaften zu finden sind, weisen **Kleinspecht** und **Waldkauz** eine starke Abhängigkeit von Altwaldbeständen auf.

Der **Waldkauz** lebt in reich strukturierten Landschaften wie lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten mit überwiegend älterem Baumbestand. Der Neststand ist sehr vielfältig. Bevorzugt werden Baumhöhlen, aber auch Höhlen in Gebäuden sowie Felshöhlen und -spalten werden bewohnt (BAUER ET AL. 2005).

Es wurden keine potenziellen Brutbäume für den Waldkauz im Untersuchungsgebiet gefunden. Allerdings ist das Auffinden von Baumhöhlen im belaubten Zustand der Bäume schwierig. Idealerweise werden Baumhöhlenerfassungen im unbelaubten Zustand im Winter durchgeführt. Bei der einmaligen Nachtbegehung wurden keine bettelnden Jungeulen gefunden. Ein Vorkommen des Waldkauzes und damit ein Auslösen der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ist sehr unwahrscheinlich.

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen

Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Für den Feldsperling befindet sich das Untersuchungsgebiet zu sehr im städtischen Bereich. Aufgrund der Habitatstruktur und den Lebensraumanforderungen dieser Art, kann eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Fortpflanzungs- und Nahrungsstätte ausgeschlossen werden. Eine potenzielle projektbedingte Betroffenheit dieser Arten ist demnach nicht zu erwarten.

Der **Star** benötigt Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Aufgrund der Habitatstruktur und den Lebensraumanforderungen dieser Art, kann eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Fortpflanzungs- und Nahrungsstätte ausgeschlossen werden. Eine potenzielle projektbedingte Betroffenheit dieser Arten ist demnach nicht zu erwarten.

Für das Eintreten der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergibt sich für **Waldkauz**, **Feldsperling** und **Star** folgendes:

Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen:

Das Untersuchungsgebiet ist für **Waldkauz**, **Feldsperling** und **Star** als Bruthabitat nicht geeignet. Daher ist nicht zu erwarten, dass diese Arten bei den Räumungsarbeiten verletzt, zerstört oder getötet werden.

Der Verbotstatbestand „Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen“ ist somit nicht erfüllt.

Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Das Untersuchungsgebiet ist für **Waldkauz**, **Feldsperling** und **Star** als Brut- und Nahrungshabitat nicht geeignet. Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ ist nicht erfüllt.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Das Untersuchungsgebiet ist für **Waldkauz**, **Feldsperling** und **Star** als Bruthabitat nicht geeignet. Mit einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist also nicht zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ist somit nicht erfüllt.

In Bezug auf Waldkauz, Feldsperling und Star werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Eine Nutzung des Plangebietes durch **Kleinspechte** ist möglich, da diese Arten alte und strukturreiche Laub- und Mischwälder besiedeln (MUNLV 2007). Ähnliche Habitatstrukturen sind im Plangebiet vorhanden, baubedingte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Kleinspechts können daher nicht ausgeschlossen werden.

Für das Eintreten der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergibt sich für **Kleinspechte** folgendes:

Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen:

Die Brut von **Kleinspechten** kann im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.

Maßnahmen für die Kleinspechte werden von der LANUV wie folgt beschrieben: Der Kleinspecht bevorzugt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder mit alten, hohen Laubbäumen, insbesondere mit Weichhölzern wie Pappeln und Weiden sowie mit hohem Totholzanteil (z. B. Auwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, Erlen- oder Weidenreihen an Gewässern, Parks, Streuobstbestände, Ufergehölze). Zur Verbesserung des Habitatangebotes sollten die entsprechenden Baumarten gezielt gefördert werden. Die Verjüngung geeigneter Baumarten (insbesondere Weichhölzer wie Weide, Birke, Erle) durch Neuanpflanzung, sowie Duldung weichholzreicher Vorwaldstadien bei der Waldpflege fördern das Entstehen verbesserter Lebensräume für diese Art. Der Kleinspecht bevorzugt zur Anlage seiner Höhlen weichholzige, morsche Stellen in lebenden Bäumen sowie abgestorbene Bäume und Seitenäste. In der Maßnahme werden bei Mangel an potenziellen Höhlenbäumen gezielt weichholzige Stellen („Höhleninitialen“) angelegt durch Verletzung des Baumes oder Impfung mit holzersetzenden Pilzen in schon vorgeschädigten Bäumen. Gesunde Bäume überwallen dagegen Stammverletzungen oft schnell.

Für Kleinspechte wird unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen der Verbotstatbestand „Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen“ nicht erfüllt.

Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Kleinspechte nutzen das Untersuchungsgebiet möglicherweise als Brutgebiet. Daher sollten Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ wird unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Da Fortpflanzung von **Kleinspechten** im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden können, sollten oben genannte Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen erfüllt werden, um den Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ nicht zu erfüllen.

Der Verbotstatbestand „Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ wird unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

In Bezug auf Kleinspechte werden unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

5.1.6. Feuchtbiotop-, Röhricht- und Gewässerbrüter

Eisvogel, Wasserralle und **Zwergtaucher** brüten in Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern, dichten Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen, an Seen und Teichen, Heideweihern, Moor- und Feuchtwiesentümpeln, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteichen sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit.

Aufgrund der fehlenden Habitatslemente im Untersuchungsgebiet werden Vorkommen dieser Arten und damit eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Für das Eintreten der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergibt sich damit folgendes:

Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen:

Das Untersuchungsgebiet ist für **Eisvogel, Wasserralle** und **Zwergtaucher** als Bruthabitat nicht geeignet. Daher ist nicht zu erwarten, dass diese Arten bei den Räumungsarbeiten verletzt, zerstört oder getötet werden.

Der Verbotstatbestand „Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen“ ist somit nicht erfüllt.

Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Das Untersuchungsgebiet ist für **Eisvogel, Wasserralle** und **Zwergtaucher** als Brut- und Nahrungshabitat nicht geeignet. Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ ist nicht erfüllt.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Das Untersuchungsgebiet ist für **Eisvogel, Wasserralle** und **Zwergtaucher** als Bruthabitat nicht geeignet. Mit einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist also nicht zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ist somit nicht erfüllt.

In Bezug auf Eisvogel, Wasserralle und Zwergtaucher werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

5.1.7. Ungefährdete Arten

Während der Ortsbegehung wurden zahlreiche Singvögel beobachtet, von denen einige mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im Untersuchungsgebiet brüten. Zu diesen sogenannten „Allerweltsarten“, die sich auf dem Untersuchungsgelände befanden zählen Blaumeise, Kohlmeise, Zaunkönig, Rotkehlchen, Zilpzalp, Gimpel, Amsel, Grünfink, Singdrossel, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Goldhähnchen, Ringeltaube, Elster, Rabenkrähe und Buntspecht.

Baubedingte Störungen, die vor allem durch die Anwesenheit des Menschen im direkten Umfeld der Brutplätze hervorgerufen werden, sind aufgrund ihres temporären Charakters für die Populationen der ungefährdeten und weit verbreiteten Arten als unerheblich zu bewerten. Es ist davon auszugehen, dass die auf dem Gelände befindlichen Gehölze von einigen häufigen, ungefährdeten Brutvogelarten zur Jungenaufzucht genutzt werden. Es handelt sich hierbei größtenteils um nicht standorttreue Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen. Um ein Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG z.B. durch das Zerstören von Fortpflanzungsstätten im Rahmen von Baumaßnahmen zu vermeiden, sollten Rodungs- und Räumarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit (Bauzeitenregelung 1. Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Kann die Bauzeitenregelung nicht eingehalten werden, muss vor Arbeitsbeginn geprüft werden, ob sich Fortpflanzungsstätten in den betroffenen Gehölzen befinden. Sollten sich Brutstätten in den Gehölzen befinden, muss im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt werden, dass die Brut zu Ende gebracht werden kann.

Für die Brutstätten dieser Arten muss kein Ausgleich geschaffen werden, jedoch wäre es dem Naturschutz zuträglich, wenn diesen Vögeln weiterhin einige Nistmöglichkeiten in Form von Nistkästen an verbleibenden Bäumen zur Verfügung gestellt werden würden.

In Bezug auf europäische Vogelarten werden unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

5.2. Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz (gemäß Anh. IV FFH-Richtlinie) streng geschützt und werden zu den planungsrelevanten Arten gezählt. Im Folgenden werden zunächst alle im eigentlichen Eingriffsbereich sowie in den unmittelbar angrenzenden Landschaftsräumen erfassten Fledermausarten dargestellt und im Anschluss mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben diskutiert.

Tabelle 6: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Fledermausarten (BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz, BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung: §§ = streng geschützt; Rote Liste-Einstufung: * = ungefährdet, R = durch extreme Seltenheit gefährdet; Erhaltungszustand: G = günstig)

| Art | wissenschaftlicher Name | BNatSchG bzw. BArtSchV | Rote Liste BRD (2016) | Rote Liste NRW (2010) | Erhaltungszustand |
|-------------------|----------------------------------|------------------------|-----------------------|-----------------------|-------------------|
| Rauhautfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | §§ | G | R | G |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | §§ | * | * | G |

Während der Begehungen wurden lediglich vereinzelt jagende oder überfliegende Zwergfledermäuse im Untersuchungsgebiet und den südlich angrenzenden Grundstücken festgestellt. Eine Nutzung der Strukturen als Quartier wird ausgeschlossen, da die Überreste der Gebäude im Untersuchungsgebiet nicht geeignet sind. Einmal wurde eine überfliegende Rauhaufledermaus unter einer Laterne außerhalb des Untersuchungsgebiets an der Steinbergstraße erfasst.

Bei der Ausflugskartierung an dem Höhlenbaum konnten keine ausfliegenden oder balzenden Fledermäuse festgestellt werden. Der Höhlenbaum war im Laufe der Untersuchungen vom Sturm abgebrochen worden, kurz oberhalb von zwei Spechtlöchern. Möglicherweise hat er dadurch auch an Eignung für Fledermäuse verloren.

Die Zwergfledermaus, sowie die anderen Arten, die im MTB erwähnt sind, könnten das Untersuchungsgebiet sporadisch als Nahrungshabitat von geringer Bedeutung nutzen. Als einzige im Untersuchungsgebiet erfasste Art werden die Zwergfledermaus und die Auswirkungen des Vorhabens auf sie im Folgenden aufgeführt.

5.2.1. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Die Zwergfledermaus konnte an allen Begehungstagen jagend und überfliegend zu 1-2 Tieren im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Die ersten Kontakte gab es jeweils erst etwa eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang. Dies bedeutet, dass sich die Quartiere nicht in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebiets befinden. Ein Fledermausquartier im Untersuchungsgebiet ist daher auszuschließen.

Allgemeine Habitatansprüche und Bestandssituation:

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen

bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück (LANUV 2015).

Die Zwergfledermaus befindet sich in NRW zurzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und wird sowohl in der Roten Liste BRD, als auch in der Roten Liste NRW als ungefährdet aufgeführt. Die Art gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet und ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind u.a. aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt (2012) (LANUV 2015).

Bedeutung der Untersuchungsfläche:

Das Untersuchungsgebiet wird von wenigen Zwergfledermäusen als Jagdgebiet mit geringer Bedeutung genutzt. Eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist nicht zu erwarten, da keine geeigneten Strukturen im Gebiet vorhanden sind und die ersten Kontakte pro Nacht jeweils erst spät stattfanden.

Für das Eintreten der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergibt sich damit folgendes:

Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen:

Es konnten keine Quartiere von Zwergfledermäusen im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Daher ist nicht zu erwarten, dass Zwergfledermäuse bei den Räumungsarbeiten verletzt, zerstört oder getötet werden.

Der Verbotstatbestand „Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen“ ist somit nicht erfüllt.

Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Zwergfledermaus nutzt das Untersuchungsgebiet zeitweilig als Jagdhabitat. Durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen kann ein Teil des Jagdhabitats der Zwergfledermaus entwertet werden. Vor allem die Lichtemissionen im Betrieb sollten so gering wie möglich gehalten werden. Bezogen auf den Aktionsradius der Zwergfledermaus kann die Entwertung des Habitats als geringfügig gewertet werden. Darüber hinaus gehört die Zwergfledermaus

zu den störungstoleranten Arten, die häufig in Siedlungsbereichen anzutreffen ist. Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ ist nicht erfüllt.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Es konnten keine Quartiere von Zwergfledermäusen im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Mit einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist also nicht zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ist somit nicht erfüllt.

In Bezug auf Fledermäuse werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

6 FAZIT

Um einschätzen zu können, ob durch die Realisierung des Vorhabens gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte, erfolgte gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP II). In diesem Zusammenhang wurden die verfügbaren Angaben des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV 2016) ausgewertet und das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und deren vorhabenbedingte Betroffenheit anhand einer Potenzialanalyse eingeschätzt. Darüber hinaus erfolgte eine Begehung des Plangebietes am Tag und vier Begehungen in den Abendstunden.

Der von der Umsetzung des Vorhabens betroffene Landschaftsraum liegt in der südlichen Hälfte des Messtischblattes (MTB) 4408 „Gelsenkirchen“ im Quadranten 4, für den im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV unter Berücksichtigung der Lebensraumtypen des Untersuchungsgebiets 27 planungsrelevante Arten aufgeführt werden. Dabei handelt es sich um gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse, sowie gebäudebewohnende Vogelarten und Vogelarten der Horst- und Koloniebrüter, Wiesen- und Bodenbrüter, Gebüschbrüter, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, Feuchtbiotop-, Röhricht- und Gewässerbrüter und Amphibien. Für die meisten der im

gelisteten Arten existieren im Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen, so dass ein Vorkommen vieler geschützter Arten a priori ausgeschlossen werden kann.

Für **einige ungefährdete Vogelarten** bieten die Gehölze im Untersuchungsgebiet mögliche Brutplatzgelegenheiten. Um ein Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG z.B. durch das Zerstören von Gelegen im Rahmen von Baumaßnahmen zu vermeiden, sollten **Rodungsarbeiten** ausschließlich **außerhalb der Brutzeit** (Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Kann die Bauzeitenregelung nicht eingehalten werden, sollten die Gebäude und Gehölze kurzfristig vor Baubeginn oder Rodung von einer Fachperson auf einen Besatz durch Brutvögel kontrolliert werden, um ein Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG z.B. durch das Zerstören von Fortpflanzungsstätten im Rahmen von Abbrucharbeiten zu vermeiden. Sollten sich Brutstätten in den Gebäuden oder betroffenen Gehölzen befinden, muss im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt werden, dass die Brut zu Ende gebracht werden kann.

Für die planungsrelevanten Arten **Sperber, Waldohreule, Nachtigall, Bluthänfling** und **Kleinspecht** konnten Vorkommen nicht ausgeschlossen werden, da sich geeignete Lebensräume im Gebiet befinden und es Hinweise auf Vorkommen gibt (Horstbaum, Spechthöhlen, Gebüsch). Aufgrund der relativ späten Jahreszeit war eine Erfassung dieser Arten zur Bestätigung der Vorkommen in diesem Jahr nicht mehr möglich. Für diese Arten wurden Maßnahmen formuliert, um ein Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Dazu zählen die Bauzeitenregelung, sowie Verbesserung des Habitatangebots durch Förderung von Weichhölzern wie Pappeln und Weiden sowie einen hohen Totholzanteil. Entwicklung von dichten Gebüschstreifen an Dämmen, Böschungen, Gräben, Parkanlagen oder Waldrändern durch Sukzession, Neupflanzung oder Pflegeschnitte. Außerdem noch Anlage und Pflege von Hecken, Erhalt und Pflege von Baumreihen und Solitärbäumen und Aufbau und Pflege von gestuften Waldrändern. In diesen Bereichen können auch Kunsthorste für die Waldohreule angelegt werden.

In weiterführenden Untersuchungen sollte festgestellt werden, ob sich Fledermäuse in Baumhöhlen befinden. Dabei wurden lediglich vereinzelt jagende oder überfliegende **Zwergfledermäuse** im Untersuchungsgebiet beobachtet. Es wurden im Rahmen der detaillierten Untersuchungen keine Fledermausquartiere im Untersuchungsgebiet festgestellt. Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen (§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG), sowie die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG) während der Baumaßnahmen wird daher ausgeschlossen. Eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG ist während der Bautätigkeit nicht zu erwarten, da die Zwergfledermaus zu den störungstoleranten Arten gehört, die häufig in Siedlungsbereichen anzutreffen ist. Lichtemissionen im Betrieb sollten dennoch so gering wie möglich ausfallen.

Amphibien und Reptilien wurden nicht festgestellt, daher sind keine Maßnahmen zur Vermeidung von Verbote gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG notwendig.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse erfüllt.

Für Sperber, Waldohreule, Nachtigall, Bluthänfling und Kleinspecht werden unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, sowie der Durchführung von vorgezogenen artspezifischen Ausgleichsmaßnahmen, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen gem. Art. 12 FFH-RL oder Art. 5 der VS-RL.

7 LITERATUR

Boye, P., Hutterer, R. & Benke, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia).- In: Binot, M.; Bless, R.; Boye, P.; Gruttke, H.; Pretscher, P. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schriftenr. Landschaftspfl. u. Natursch., 55: 33 – 39.

Grüneberg, C., S. R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe 2012: Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2018): Informationen aus dem Fachinformationssystem (FIS) NRW. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

Meinig, H., Vierhaus, H., Trappmann, C., Hutterer, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen.- Hrsg. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

MUNLV (Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

Südbeck, P. et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung.- Ber. Z. Vogelschutz 44: 23 – 82.

ABSCHLUSSERKLÄRUNG

Die Autorin dieses Gutachtens versichert hiermit, dass die verwendeten Daten mit größter Sorgfalt erhoben wurden. Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen, gemäß dem aktuellen Wissensstand und unparteiisch ausgearbeitet.



Fröndenberg, den 11. September 2018

Sabine Dreyer